

## Dringlichkeitsantrag

des Abgeordneten Martin Hagen, Matthias Fischbach, Julika Sandt, Alexander Muthmann,  
FDP

vom 01.03.2023

### Trennung von Staat und Kirche stärken

#### Der Landtag wolle beschließen:

Der Bayerische Landtag fordert die Staatsregierung auf, sich für eine stärkere Trennung von Kirche und Staat einzusetzen und ihr eigenes Handeln diesbezüglich zu hinterfragen.

Staatskirchenrechtliche Regelungen, die teilweise seit Jahrhunderten bestehen, wie etwa das Konkordat mit dem Heiligen Stuhl, müssen angesichts der gesellschaftlichen Veränderungen der vergangenen Jahrzehnte und zur Sicherstellung der weltanschaulichen Neutralität staatlichen Handelns grundsätzlich überprüft werden. Das gilt insbesondere für Schulen und Hochschulen sowie auch für Rundfunk und Behörden. Der sogenannte Kreuzerlass ist aus der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern zu streichen und ein toleranter Umgang mit religiösen Symbolen zu pflegen, solange diese nicht dem neutralen, hoheitlichen Auftreten des Staates deutlich entgegenstehen.

Diesen Veränderungsprozess soll die Bayerische Staatsregierung im Dialog mit den Betroffenen aktiv vorantreiben. Ebenso soll sie die Bestrebungen der Bundesregierung zur Schaffung eines Grundsätze-Gesetzes im Sinne des Artikels 140 Grundgesetz konstruktiv auf Bundesebene begleiten und eine realistische Planung für die Ablösung der bayerischen Staatskirchenleistungen vorbereiten.

#### Begründung

Unsere Gesellschaft befindet sich im Wandel. Vor 50 Jahren lag der Anteil der katholischen Bevölkerung in Bayern noch bei rund 70%, heute deutlich unter 50%. Auch bei der evangelischen Kirche ist ein Rückgang von 24 auf 17% zu verzeichnen. Die mit den Veränderungen einhergehende größere Vielfalt unserer Gesellschaft lässt Misstände durch

althergebrachte Strukturen deutlicher werden. Der Freistaat ist gefragt, die gesetzten Rahmenbedingungen zu überprüfen und zu erneuern und ein modernes Verständnis davon zu entwickeln, wie Recht und Freiheit auch im System von Glaubensgemeinschaften angemessen Geltung verschafft werden kann. Über Jahrhunderte aufgebaute Verflechtungen von Staat und Kirche müssen dabei klarer getrennt werden.

Das Konkordat, das das Königreich Bayern 1817 in Folge der Säkularisation des kirchlichen Besitzes mit dem Heiligen Stuhl schloss und das 1924 ersetzt wurde, gilt bis heute fort. Dieser Staatskirchenvertrag, ähnlich wie auch die parallel mit der evangelischen Kirche geschlossene Vereinbarung, regelt unter anderem Fragen der kirchlichen Selbstbestimmung, der Ernennung von Geistlichen und der Staatsleistungen und gibt Vorgaben für Schulen und Hochschulen (z.B. Religionsunterricht, Lehrerbildung, Konkordatslehrstühle und der Katholischen Universität). Die somit bestehende Sonderstellung der Kirche ist nicht mehr zeitgemäß und ein inhärenter Widerspruch zum Gedanken der Trennung von Staat und Kirche. Allgemeingültige und auch heute noch berechtigt erscheinende Rahmenseetzungen sollten deshalb in für alle geltende Gesetze überführt werden. Ansonsten soll in Übereinkunft mit der Kirche auf eine Aufhebung hingewirkt werden oder eine (Teil-)Kündigung aufgrund der großen gesellschaftlichen Veränderungen der vergangenen Jahrzehnte (*clausula rebus sic stantibus*) geprüft werden.

Der Freistaat hatte beispielsweise im vergangenen Jahr über 77 Millionen Euro an Zuschüssen und Zuweisungen an die katholische Kirche eingeplant, davon 46 Millionen allein für die Besoldung von Seelsorgegeistlichen. Für die evangelische Kirche waren es insgesamt rund 26 Millionen. Alle sonstigen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sollten insgesamt nur rund 1 Million Euro erhalten. Hinzu kommen staatliche Ausgaben von etwa 30 Millionen für Investitionen in kirchliche Gebäude, die allein dieses Jahr fällig wurden. Angesichts des Gesellschaftsanteils der Kirchenmitglieder von mittlerweile unter zwei Dritteln zeigt sich hier eine fehlende staatliche Neutralität. Die Staatskirchenleistungen sollten daher baldmöglichst abgelöst werden. Die Staatsregierung soll den Bund bei der Gesetzgebung zu dem im Koalitionsvertrag festgeschriebenen Grundsatzgesetz deshalb konstruktiv begleiten. Gegensätzliche Äußerungen des Ministerpräsidenten Markus Söder sorgten am Montag aber für Irritationen. Es sollte auf eine Regelung hingewirkt werden, die die steigenden Zinssätze ebenso wie die beschränkte Anspruchsgrundlage berücksichtigt. Die bisherige Rechtsauffassung des Freistaats, dass die Besoldungszuschüsse für Seelsorgegeistliche nur freiwillige Leistungen sind, ist dabei weiter zu vertreten. Auch die Bauverpflichtungen können in diesem Zusammenhang auf deren Verbindlichkeit überprüft

und entsprechend abgelöst werden. Das staatliche Engagement bei der Denkmalpflege zum Erhalt kulturellen Erbes ist weiterzuführen.

Der im Konkordat und der Verfassung des Freistaats verankerte Religionsunterricht erfolgt bislang in konfessionsgetrennten Klassen. In Grundschulen gibt es mittlerweile mehr konfessionslose als evangelische Schüler. In Mittelschulen gehört die zweitgrößte Gruppe dem Islam an. Das bisherige Modell ist überholt. Im Rahmen der Pandemie wurde zeitweise ein gemeinsamer Unterricht unter Duldung der Kirchen erprobt. Nach Art. 135 BV soll in den Grund- und Mittelschulen allerdings nach den Grundsätzen der christlichen Bekenntnisse unterrichtet und erzogen werden. Bekenntnisfreie öffentliche Schulen im Sinne von Art. 7 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes sind in Bayern bisher nicht vorgesehen. Die Schulordnung, Bayerns Schulgesetze und die Bayerische Verfassung erhalten eine Reihe stark religiöser Bezüge (z.B. „die Ehrfurcht vor Gott“ als erstgenanntes der obersten Bildungsziele). Vor diesem Hintergrund müssen bestehende Gesetze, die die religiöse Erziehung im Schulbereich betreffen, überarbeitet und an die Lebensumstände der bayerischen Bevölkerung angepasst werden.

In Bayern gibt es eine ganze Reihe von Lehrstühlen, bei deren Besetzung der Kirche laut Konkordat ein Mitspracherecht eingeräumt wird, insbesondere bei Lehrstühlen für Philosophie, Gesellschaftswissenschaften und Pädagogik. Nachdem in Zeiten der FDP-Regierungsbeteiligung in Bayern hier eine Streichung aus dem Konkordat vorangetrieben wurde, berichtete die danach nur noch CSU-geführte Staatsregierung 2015, man habe sich mit dem Katholischen Büro Bayern stattdessen auf eine „pragmatische Vorgehensweise“ geeinigt. Es solle lediglich der Konkordatsbezug mit Zustimmung der Bischöfe vor Neubesetzungen immer wieder auf andere, vergleichbare Lehrstühle übertragen werden, um ohne Konkordatsbindung neu ausschreiben zu können. Es muss nun endlich eine nachhaltige Regelung für die Beendigung der kirchlichen Einflussnahme auf die Freiheit der Wissenschaft und die Auswahl des wissenschaftlich am besten geeigneten Personals gefunden werden.

Bei der Aufarbeitung der zahlreichen Missbrauchsfälle durch Priester und sonstige hauptamtlich und ehrenamtlich Engagierte der Kirche wurde immer mehr deutlich, dass es hier eine erkennbare Zurückhaltung einzelner Staatsanwaltschaften gab, gegen diese zu ermitteln. Ein im Jahr 2010 vom Erzbistum München und Freising veröffentlichtes Missbrauchsgutachten wurde beispielsweise vom Bayerischen Justizministerium erst im Jahr 2019 angefragt. Trotz deutlicher Hinweise auf Aktenvernichtungen und Vertuschungsversuche bei den Kirchen. Die bayerischen Behördenvertreter drängten bei Diskussionen auf Bundesebene sogar darauf, von Durchsuchungen bei den Kirchen abzusehen. Erst nach dem deutlichen Protest der vergangenen Monate und entsprechender

Landtagsdebatten fand kürzlich die erste Durchsuchung im Erzbistum München und Freising statt. Viele der Taten konnten nicht geahndet werden, weil sie bereits verjährt waren, als sie den Staatsanwaltschaften durch die Kirche angezeigt wurden. Dabei normiert das Legalitätsprinzip eine gesetzliche Pflicht der Staatsanwaltschaften, bei entsprechendem Anfangsverdacht einer Straftat auch zu ermitteln. Es besteht hierbei auch keine Veranlassung zu einer Sonderbehandlung der Kirche, insbesondere stellt das Kirchenrecht keine Alternative zur strafrechtlichen Sanktionierung dar, sondern hat nur innerhalb der Institution Kirche Konsequenzen. Es darf hier keine falsche Rücksichtnahme geben. Das Vorgehen der Staatsanwaltschaften muss einer unabhängigen, externen Überprüfung unterzogen werden. Bei der Aufarbeitung der Missbrauchsfälle darf der Freistaat außerdem die Kirchen nicht alleine lassen. Gleiches gilt für die Opferhilfe.

Die katholische und evangelische Kirche ist im Rundfunkrat des Bayerischen Rundfunks übermäßig vertreten und hat damit übermäßigen Einfluss. Das Bayerische Rundfunkgesetz räumt Vertretern von Religionsgemeinschaften zudem gesonderte Sendezeiten ein. Bei der Zusammensetzung des Rundfunkrats des Bayerischen Rundfunks ist vor der Zielsetzung der Ausgewogenheit darauf zu achten, dass keine Religionsgemeinschaft übermäßigen Einfluss erhält. Gleiches gilt für die Aufsichtsgremien für den privaten Rundfunk. Das im Bayerischen Rundfunkgesetz (BayRG) verankerte Privileg, das Vertretern von Religionsgemeinschaften auf ihren Wunsch hin angemessene Sendezeiten eingeräumt werden sollen muss auch Teil der kritischen Überprüfung sein.